

**Bekanntmachungen der
Oberbürgermeisterin****Allgemeinverfügung der Stadt Gelsenkirchen zur Bekämpfung der
Weiterverbreitung des Corona-Virus SARS-CoV-2
- Aufhebung der Allgemeinverfügung vom 28.03.2021 und Änderungen der Allgemeinverfügungen vom 01.04.2021 –**

Auf der Grundlage des § 28 Abs. 1 sowie des § 28a des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) vom 20. Juli 2000 (BGBl. I S. 1045) in der zurzeit geltenden Fassung in Verbindung mit § 3 Abs. 1 des Infektionsschutz- und Befugnisgesetzes (IfSGB-NRW) vom 14. April 2020 (GV. NRW. S. 218b), § 16 Abs. 2 der Coronaschutzverordnung NRW (CoronaSchVO NRW) vom 23. April 2021 (GV. NRW. S. 416b) ergeht zum Schutz der Bevölkerung vor der Verbreitung des Corona-Virus SARS-CoV-2 die folgende

Allgemeinverfügung**I. Anordnungen**

1. Die Allgemeinverfügung der Stadt Gelsenkirchen zur Substitution der Einschränkungen gemäß § 16 Abs. 1 Satz 1 CoronaSchVO NRW (a. F.) durch Anordnung einer Schnell- oder Selbsttestpflicht gemäß § 16 Abs. 2 CoronaSchVO NRW (a. F.) vom 28.03.2021 wird mit Wirkung zum 24.04.2021 aufgehoben.
2. Die Allgemeinverfügung der Stadt Gelsenkirchen zur Bekämpfung der Weiterverbreitung des Corona-Virus SARS-CoV-2 - Zusätzliche Schutzmaßnahmen wegen des 7-Tages-Inzidenz-Wertes von über 100 - vom 01.04.2021, zuletzt geändert durch Allgemeinverfügung vom 16.04.2021, wird dahingehend geändert, dass ihre Geltungsdauer bis zum 14.05.2021 verlängert wird.

II. Bekanntmachung

Diese Allgemeinverfügung gilt gemäß § 41 Abs. 4 S. 4 des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (VwVfG NRW) am Tage nach der Bekanntmachung als bekanntgegeben.

Diese Allgemeinverfügung ist aufgrund von § 80 Abs. 2 Nr. 3 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) i. V. m. §§ 28 Abs. 3, 16 Abs. 8 IfSG sofort vollziehbar.

Begründung**Zu I.****Zu 1.**

In der CoronaSchVO NRW vom 23.04.2021 wurde die Ermächtigungsgrundlage zum Erlass dieser Allgemeinverfügung gestrichen, so dass die Allgemeinverfügung mit Wirkung zum 24.04.2020 aufzuheben ist.

Zu 2.

Angesichts der weiterhin hohen Fallzahlen in Gelsenkirchen (7-Tages-Inzidenz aktuell 259,2) wird die in Nummer 2. genannte Allgemeinverfügung entsprechend der Geltungsdauer der CoronaSchVO NRW verlängert. Die getroffenen Regelungen bleiben unter Bezugnahme auf die Begründung dieser Allgemeinverfügung weiterhin verhältnismäßig.

Zu II.

Die Allgemeinverfügung gilt einen Tag nach ihrer Veröffentlichung als bekanntgegeben (§ 41 Abs. 4 Satz 4 VwVfG NRW).

Vor dem Hintergrund der derzeitigen dynamischen Entwicklung wird die Stadt Gelsenkirchen die Gesamtkonstellation fortlaufend im Blick behalten und bei einer sich ergebenden Notwendigkeit der Modifikation zeitnah mit einer Anpassung oder Aufhebung dieser Allgemeinverfügung reagieren.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht Gelsenkirchen erhoben werden.

Gelsenkirchen, 26. April 2021

Die Oberbürgermeisterin
In Vertretung

Wolterhoff

**Bekanntmachungen anderer Behörden und
Körperschaften des öffentlichen Rechts**



**Sonstige
Bekanntmachungen**



Personalnachrichten



Herausgegeben von der Stadt Gelsenkirchen - 73. Jahrgang.
Für die Herausgabe und Redaktion verantwortlich: Matthias Hapich,
Referat 2 - Rat und Verwaltung - Das Amtsblatt kann in Einzelfällen
kostenlos schriftlich beim Referat 2 - Rat und Verwaltung, Hans-
Sachs-Haus, 45875 Gelsenkirchen, angefordert werden. -

Sie finden das Amtsblatt auch im Internet unter:
www.gelsenkirchen.de/Amtsblatt

Druck: gkd-el, Fax: 0209/169-8890, 45879 Gelsenkirchen.